

Siebte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom- und Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (International Business) der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 1. Dezember 2005

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes und auf Grund des § 57 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Diplom- und Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (International Business) der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 29. Januar 1998 (KWMBI II S. 583), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. August 2005, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort "sechs" durch das Wort "acht" ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Zahl "64" durch die Zahl "58" ersetzt.

2. § 14 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"³Satz 2 gilt für die Masterprüfung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Note des Praktikumsberichts mit sechs Kreditpunkten in den gewichteten Durchschnitt einbezogen wird."

3. In § 31 Abs. 1 Satz 7 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"ein Kreditpunkt entspricht 1,5 ECTS-Punkten (ECTS = European Credit Transfer System)."

4. § 35 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 2 bis 4 entfallen.
- b) Die Sätze 5 bis 8 werden zu Sätzen 2 bis 5.

5. § 37 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) In Satz 1 wird das Wort "sechs" durch das Wort "acht" ersetzt.
- c) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
"²Der Praktikumsbericht ist von einem Lehrstuhl der Fakultät zu betreuen und zu bewerten."

6. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 39

Umfang der studienbegleitenden Teilprüfungen, Ergebnis der Masterprüfung, Wiederholung"

b) In Abs. 1 Satz 1 erhalten die Nrn. 2 und 4 folgende Fassung:

"2. Volkswirtschaftslehre

4. Internationales Recht und"

c) Nach Abs. 1 wird eingefügt:

"(2) §§ 32, 33 gelten entsprechend."

d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

7. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 40

Zeugnis und Masterurkunde sowie Diploma Supplement"

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) ¹Das Zeugnis enthält die Prüfungsgesamtnote gemäß § 14 Abs. 3, die Fachnoten, die Note des Praktikumsberichts, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie auf Antrag des Absolventen die Fachstudienendauer. ²Die Teilleistungen sollen möglichst differenziert ausgewiesen werden. ³Die Namen der Prüfer sind im Zeugnis auszudrucken. ⁴Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die Erfüllung aller Prüfungsleistungen durch den Prüfungsausschuss festgestellt worden ist."

c) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. angefügt:

"(5) ¹Der Absolvent erhält ein den europäischen Konventionen entsprechendes Diploma Supplement, dessen Gestaltung der Prüfungsausschuss festlegt. ²Im Diploma Supplement wird eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

- A für die besten 10 %,
- B für die nächsten 25 %,
- C für die nächsten 30 %,
- D für die nächsten 25 % und
- E für die nächsten 10 %."

8. Anlage I Buchst. B erhält folgende Fassung:

"B) Zur **Masterprüfung** zugelassene Prüfungsfächer (§ 39 Abs.1)

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

1.1 Unternehmensplanspiel oder Fallstudienseminar sowie zwei weitere Drittel-fächer aus

1.2 Absatz

1.3 Finanzwirtschaft

1.4 Unternehmensführung

1.5 Informationswirtschaft

- 1.6 Kommunikationswirtschaft
- 1.7 Personalmanagement
- 1.8 Produktion
- 1.9 Rechnungswesen
- 1.10 Quantitative Methoden der Entscheidungsunterstützung
- 1.11 Unternehmensanalyse und –steuerung
- 1.12 Unternehmensbesteuerung
- 1.13 Logistik

2. Volkswirtschaftslehre

Halbfach Volkswirtschaftslehre 1:

- 2.1 Reale Außenwirtschaft und monetäre Außenwirtschaft oder
- 2.2 Allokation und Makroökonomie

Halbfach Volkswirtschaftslehre 2:

- 2.3 Finanzwissenschaft oder
- 2.4 Wirtschaftspolitik oder
- 2.5 Entwicklungspolitik oder
- 2.6 Arbeitsmarkt- und Regionalpolitik

3. Internationale Spezielle Betriebswirtschaftslehre

Halbfach Internationale Spezielle Betriebswirtschaftslehre 1:

- 3.1 Internationales Management

Halbfach Internationale Spezielle Betriebswirtschaftslehre 2:

- 3.2 Industrial Management oder
- 3.3 Internationale Finanzwirtschaft oder
- 3.4 Internationales Marketing oder
- 3.5 Internationale Steuerlehre oder
- 3.6 Strategic Management oder
- 3.7 Internationale Logistik oder
- 3.8 Internationales Management (Vertiefung)

4. Internationales Recht

Es ist ein Halbfach aus folgenden Alternativen zu wählen:

- 4.1 Europarecht oder
- 4.2 Europäisches Privatrecht und Wirtschaftsrecht oder
- 4.3 Internationales Steuerrecht

5. Pflichtwahlfachbereich

Es sind zwei Halbfächer aus folgenden Alternativen zu wählen:

- 5.1 Auslandswissenschaften (Englischsprachige Kulturen) oder
- 5.2 Auslandswissenschaften (Romanischsprachige Kulturen) oder
- 5.3 Soziales und politisches System Deutschlands.

Anstelle der Halbfächer aus den beschriebenen Bereichen kann der Prüfungsausschuss weitere Prüfungshalbfächer zulassen, wenn sie in sinnvollem Zusammenhang mit dem Masterstudium stehen."

9. Die Anlage III wird wie folgt geändert:

- a) Buchst. B erhält bis zu den Erläuterungen folgende Fassung:

"B) Struktur der Masterprüfung

Fächer der Masterprüfung	SWS	Kreditpunkte (KP)	Maximale Zahl der Teilprüfungen	Prüfungsbudget in Einheiten
1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 3 Teilfächer à 4 SWS	12	12	6	6
2. Volkswirtschaftslehre 2 Teilfächer à 6 SWS	12	12	6	6
3. Internationale Spezielle Betriebswirtschaftslehre 2 Teilfächer à 6 SWS	12	12	6	6
4. Internationales Recht 1 Teilfach à 6 SWS	6	6	3	3
5. Pflichtwahlfachbereich 2 Teilfächer à 6 SWS	12	12	6	6
Summe	54	54	27	27
Praktikumsbericht		6		
Masterarbeit	20 "			

b) In Nr. 1 der Erläuterungen wird die Zahl "60" durch die Passage "mit Teilprüfungen 54" ersetzt.

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die das Masterstudium und die Masterprüfung betreffenden Änderungen gelten für Studenten, die das Masterstudium zum Wintersemester 2005/06 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 12. Oktober 2005 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 24. November 2005 Nr. X/4-5e66a(3)-10b/23 711.

Erlangen, den 1. Dezember 2005

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Rektor

Die Satzung wurde am 1. Dezember 2005 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. Dezember 2005 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 1. Dezember 2005.